

14. Januar 1915, dem Tage der Verkündung und des Inkrafttretens der V.D., ausgesetzt worden. Eine Ladung des Beklagten zur Aufnahme des Verfahrens und Verhandlung der Hauptsache gemäß § 4 Abs. 2 war also nicht zulässig.

### 3. Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915.

(RGBl. 18.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die §§ 1 bis 4, 6, 7 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) finden auf die Kaiserliche Marine entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 184 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771) und des § 5 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bleiben unberührt.

#### § 2.

Der § 44 des Reichsmilitärgesetzes findet auf die Kaiserliche Marine auch außer den Fällen des Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) entsprechende Anwendung.

Für die Personen, die sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine befinden, beginnt die Befugnis, privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, mit der Einschiffung; die Frist, mit deren Ablauf die Verfügungen ihre Gültigkeit verlieren, beginnt mit der Ausschiffung.

#### § 3.

Für die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen sind im Felde außer den Kriegsgerichtsräten und den Oberkriegsgerichtsräten (§ 1 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine) auch die militärischen Disziplinarvorgesetzten oder die vorgesetzten Beamten sowie die Gerichtsoffiziere zuständig.

#### § 4.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift gemäß § 3 dieser Verordnung gelten die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die An-

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Gültigkeit der im Felde erfolgten öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift wird nicht berührt, wenn der Beglaubigungsvermerk den Vorschriften des § 183 Abs. 2 des Gesetzes nicht entspricht.

### § 5.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift im Felde dürfen Stempelabgaben nicht erhoben werden.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist eine Urkunde nach dem 1. August 1914 von einem Beamten oder einem Offizier aufgenommen worden, der nach den Vorschriften dieser Verordnung hierzu befugt gewesen wäre, so gilt sie als von einem zuständigen Beamten oder Offizier im Felde aufgenommen.

Der § 2 dieser Verordnung gilt für alle nach dem 1. August 1914 errichteten letztwilligen Verfügungen, bei deren Errichtung seine Voraussetzungen vorlagen.

Der § 4 dieser Verordnung gilt für alle nach dem 1. August 1914 im Felde erfolgten öffentlichen Beglaubigungen von Unterschriften.

### Begründung.

Seit Ausbruch des Krieges hat es sich als eine Lücke in der Gesetzgebung fühlbar gemacht, daß die §§ 1 bis 4, 6, 7 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) nur für das Heer und nicht in gleicher Weise auch für die Marine gelten. Bisher konnten die Angehörigen der Kaiserlichen Marine die im § 5 des vorgenannten Gesetzes, § 167 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) und Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Rechtsgeschäfte, die fast ausnahmslos wirtschaftlichen Zwecken dienen, nur dann bei einem richterlichen Marine-Justizbeamten formell gültig vornehmen, wenn sich die Schiffe, zu deren Besatzung sie gehörten, außerhalb eines inländischen Hafens befanden. Hiernach entbehrten alle Marineangehörigen, die nicht in See waren, der Rechtserleichterungen, wie sie für das mobile Heer gelten, gleichviel, ob sie sich an Bord, auf Reede, auf einer Insel, in einer vom Feinde bedrohten Festung oder auf dem Kriegsschauplatz, z. B. in Belgien, befanden. Nunmehr ist Vorsorge getroffen, daß die §§ 1 bis 4 des eingangs genannten Gesetzes auch für die Kaiserliche Marine insoweit gelten, als eine Zuständigkeit der richterlichen Marine-Justizbeamten nicht schon besteht (§ 1). Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Sicherung des Nachlasses sind für entsprechend anwendbar erklärt worden, da es wünschenswert erscheint, in bezug auf die daselbst erwähnten Einrichtungen auch für die Kaiserliche Marine eine gesetzliche Handhabe zu schaffen, an der es bis jetzt fehlt.

Nach Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt die Befugnis zur Errichtung privilegierter militärischer letztwilliger Verfügungen (§ 44 des Reichsmilitärgesetzes), soweit die Kaiserliche Marine in Betracht kommt, nur für Schiffsbesatzungen und auch da nur, solange sich das Schiff außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Auch in dieser Hinsicht ist die Befugnis erweitert und die Marine dem Heere gleichgestellt worden (§ 2).

Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften der im Felde stehenden Angehörigen des Heeres und der Marine, wie sie namentlich im Grundbuchverkehre häufig erforderlich wird, standen bisher regelmäßig nur die Kriegsgerichtsrate und Ober-Kriegsgerichtsrate zur Verfügung. Diese Regelung hat sich als unzureichend erwiesen. Deshalb ist die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung im Felde erweitert und auf Stellen ausgedehnt worden, die im allgemeinen für jeden Kriegsteilnehmer ohne Schwierigkeit erreichbar sind, und die andererseits die erforderliche Gewähr für eine zuverlässige Handhabung der ihnen verliehenen Befugnis bieten. Als solche stellen sich die militärischen Disziplinarvorgesetzten dar, das sind vor allem die Kompagnie-, Eskadron- und Batterieführer sowie die Chefärzte der größeren Lazarette, die Garnisonältesten, die Orts- und Lagerkommandanten, denen hinsichtlich der Beamten die vorgesetzten Beamten gleichzustellen sind; außer ihnen sind aus praktischen Gründen die Gerichtsoffiziere für zuständig erklärt (§ 3). Die Beglaubigung soll nach den Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften erfolgen, jedoch soll die Verletzung einer Formvorschrift die Gültigkeit der Urkunde nicht beeinträchtigen (§ 4). Als Erleichterung in anderer Beziehung sieht § 5 die Befreiung der im Felde erfolgenden Beglaubigungen von Stempelabgaben vor. Durch besondere Vorschrift (§ 6) sind die seit dem Ausbruche des Krieges bisher vorgenommenen Beurkundungen und Beglaubigungen für gültig erklärt worden, soweit sie den neuen Bestimmungen entsprechen.

#### Literatur.

v. Schlayer, Freiwillige Gerichtsbarkeit und Rechtshilfe im Felde und an Bord, DZS. 14 1245. — Schlegelberger, Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, OruchotsBeitr. 59 193 ff., auch als Sonderabdruck erschienen (die Seitenzahlen des Sonderabdrucks sind eingeklammert hinzugefügt). — Levin, Das Militär- und Marinetestament, DZS. 14 1064. — Weyl, Das Militär- und Marinetestament, das. 15 298. — Derselbe, Änderungen des Kriegstestamentsrechts, ZBlZG. 15 493. — Derselbe, Zur Umgestaltung der Militär- und Marinetestamente, OruchotsBeitr. 59 422.

### § 1.

Ergänzungsvorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Kaiserliche Marine.

#### I. Ist die Verordnung rechtswirksam?

1. Josef, Recht 15 213: Ist die Bekanntmachung überhaupt rechtsgültig? Sie hat mit „wirtschaftlichen Maßnahmen“ nichts zu tun, sondern regelt in Ergänzung und Abänderung des HeerZGB. sowie der §§ 183, 184 ZGB. die Form gewisser Beurkundungen. Gesetze solchen Inhalts zu erlassen, dürfte der Bundesrat nicht ermächtigt sein.

2. Weyl, ZBlZG. 15 498 10: Es kann fraglich erscheinen, ob man es hier in der Tat mit einer „wirtschaftlichen Maßnahme“ und „Abhilfe wirtschaftlicher Schäden“ zu tun hat. Der Sinn dieser Worte geht doch wohl nur auf Fälle



der allgemeinen Volkswirtschaft nicht auf bloße Verfügungen über privatwirtschaftliche Individualwerte.

## II. Geltungsgebiet.

Schlegelberger, *BruchotsBeitr.* 59 246, 247 (58, 59): Auf die Befahrung eines nicht zur Kaiserl. Marine gehörigen Schiffes oder Fahrzeuges findet § 1 keine Anwendung. Dasselbe gilt für § 2. Die Mitglieder des Freiwilligen Motorbootkorps (ABl. 14 365) können also weder ein ordentliches Marinetestament noch ein Marinennottestament errichten.

## III. Beurkundung von Rechtsgeschäften.

1. Schlegelberger a. a. O. 247, 274 (59, 86): Durch die Verweisung auf § 2 HeerFGB. ist zweifelsfrei gestellt, daß auf die Errichtung der ordentlichen Marinetestamente die Vorschriften des BGB. und im übrigen auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften die §§ 168 ff. FGB. Anwendung finden. Gleichzeitig ist damit als wichtige Neuerung vorgeschrieben, daß ein zur aktiven Marine gehöriger Minderjähriger Testaments- und Urkundzeuge sein kann; s. jedoch die Bemerkung zu § 6.

2. Josef, *Recht* 15 213: Die Angehörigen der Kaiserlichen Marine können das ordentliche Marinetestament vor jedem Kriegsgerichtsrat, nicht nur vor einem Marinetriegsgerichtsrat errichten (zweifelnd Weyl *WBZG.* 15 2197).

## IV. Verhältnis des § 1 zu § 184 FGB.

1. Schlegelberger a. a. O. 246 (58): Das ordentliche Marinetestament war bisher nur für die zur Befahrung eines in Dienst gestellten Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine gehörenden oder sich in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes (Fahrzeuges) aufhaltenden Personen zugelassen (§ 184 FGB.). Hierin ist eine wesentliche Änderung eingetreten. § 1 Absf. 1 Bef. vom 14. Januar 1915 hat die entsprechende Anwendung des § 1 HeerFGB. angeordnet und damit auch den nicht zur Schiffsbesatzung zu zählenden Angehörigen der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit zur Errichtung eines ordentlichen Marinetestaments eröffnet. Bezüglich der Schiffsbesatzung und der anderen in § 184 FGB. genannten Personen ist es bei dessen Bestimmungen geblieben. Zur Schiffsbesatzung gehörende Angehörige der Kaiserlichen Marine können also auch jetzt noch ein ordentliches Marinetestament nur errichten, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Ob das freilich der Absicht des Bundesrats entspricht, ob nicht vielmehr die gesamte Kaiserliche Marine insoweit den Heeresangehörigen gleichgestellt werden sollte, ist recht zweifelhaft. Im Wege der Auslegung läßt sich dieses an sich wünschenswerte Ergebnis jedoch nicht erreichen, da § 1 Absf. 2 Bef. ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des § 184 FGB., also auch die dort enthaltene Beschränkung für die Schiffsbesatzung unberührt bleiben.

### 2. Hiergegen

a) Unger, *Recht* 15 211: Der Absatz 1 § 1 stellt Heer und Marine vollkommen gleich. Daraus ergibt sich, daß die Marinejustizbeamten „im Felde“, d. h. für die ganze Dauer des mobilen Zustandes (vgl. § 5 MStGD.), dieselbe Zuständigkeit haben wie die Justizbeamten des Landheers. Sie erstreckt sich unterschiedlos auf die Schiffsbesatzung und die nicht zu ihr zu zählenden Angehörigen der Kaiserl. Marine. Durch das „Unberührtlassen“ der bisherigen Bestimmungen wird daran nichts geändert. Denn diese umfassen nicht die Zeit des mobilen Zustandes, sondern nur die Zeit, solange das in Dienst gestellte Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet. Ein gewaltiger Unterschied! Das

Letztere ist dem ersteren gegenüber nichts als ein Minus, und zwar ein bereits bestehendes. Das Aufrechterhalten dieses bereits bestehenden Minus kann aber niemals das neugeschaffene Plus wieder aus der Welt schaffen.

§ 1 der Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 ergibt demnach folgende Rechtslage:

- a) mit Beginn des mobilen Zustandes sind Heer und Marine im Rahmen der §§ 1—4, 6, 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1901 vollkommen gleichgestellt,
- b) nach Verlassen des inländischen Hafens gelten bis zur Rückkehr in diesen für die Marine neben den genannten Bestimmungen auch der § 5 G. vom 28. Mai 1901 und § 184 FGG., weil beide Voraussetzungen (mobiler Zustand, Verlassen des inländischen Hafens) gegeben sind.

Bezüglich der Zuständigkeit wird dadurch nichts geändert. Nur bezüglich des Verfahrens ist die Möglichkeit gegeben, die Vorschriften des § 184 FGG. zur Anwendung zu bringen.

b) Josef a. a. O. 212: Der Annahme von Schlegelberger, Gruchots Beitr. 59 246/7: bezüglich der Schiffsbesatzung und der anderen im § 184 FGG. genannten Personen sei es bei dessen Bestimmungen geblieben, so daß also zur Schiffsbesatzung gehörende Angehörige der Marine auch jetzt noch ein ordentliches Marinetestament nur errichten könnten, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befinde, kann nicht beigegeben werden, sondern die gesamte Kaiserl. Marine ist den Heeresangehörigen gleichgestellt. Denn der § 1 der Bekanntmachung verleiht dem § 1 des MFGG. „auf die Kaiserl. Marine entsprechende Anwendung“; es ist also gleichgültig, ob sich der Seesoldat auf einem Schiffe und ob das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, es genügt, daß die Truppen „im Felde“ stehen. Mit anderen Worten: Das Testament vor dem Kriegsgerichtsrat ist für die Dauer des mobilen Zustandes nunmehr auch der gesamten Marine zugänglich gemacht. Dieser Auslegung steht auch nicht der von Schlegelberger hervorgehobene Umstand entgegen, daß nach § 1 Abs. 2 der Verf. die Vorschrift des § 184 FGG. unberührt bleibt. Diese letztere Bestimmung kann bei der klarliegenden Absicht des Gesetzes nur besagen, daß unberührt bleiben die Vorschriften des § 184 a) soweit er auch die in anderer Eigenschaft (z. B. als Koch, Geiseln, Gefangene) an Bord befindlichen Personen aufführt; b) soweit er den Schiffen die sonstigen Fahrzeuge gleichstellt; c) der Absätze 2 und 3.

## V. Rechtshilfe.

### 1. Verpflichtung zur Gewährung der Rechtshilfe.

v. Schlayer, DRZ. 14 1248: Nach § 159 OBG., § 2 FGG., § 1 Nr. 3 HeerFGG. kann das Ersuchen um Rechtshilfe nur abgelehnt werden, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Richters verboten ist. Hierzu gehören jedoch nicht solche Handlungen, die nur nach dem Landesrechte der ersuchenden Stelle zulässig sind, ohne gegen das Reichsrecht zu verstößen. Mangel der örtlichen Zuständigkeit kommt als Ablehnungsgrund hier nicht in Frage, da es eine örtliche Abgrenzung der gerichtlichen Zuständigkeit im Feldheere nicht gibt, die Zuständigkeit jedes Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrats für die hier in Frage stehenden Rechtshandlungen sich vielmehr auf alle Heeresangehörigen in gleicher Weise erstreckt. Das Rechtshilfeersuchen wird daher wegen mangelnder Zuständigkeit vom Militär Richter nur abgelehnt werden können, wenn die Person, auf die es sich bezieht, für diesen nicht erreichbar und eine Abgabe an die Stelle, zu deren Befehlsbereich die fragliche Person gehört, nicht tunlich erscheint (entspr. § 13 GMSGG.).

## 2. Rechtsmittel.

v. Schlayer a. a. O. 1250: Unter Aufsichtsweg im Sinne des § 4 Heer-FGG. ist der militärische Dienstweg, nicht der Aufsichtsweg im Sinne der Vorschriften über die Militärjustizverwaltung zu verstehen.

## VI. Vorläufige Nachlasssicherung.

Schlegelberger a. a. O. 239 (51): Die Vorschriften über die vorläufige Nachlasssicherung sind enthalten für das Heer im § 6 Heer-FGG. Sie sind ausgedehnt auf die Marine durch § 1 Abs. 1 Bef. vom 14. Januar 1915. Außerdem kommt für die Marine noch in Betracht Anl. 5 zu § 22 Marine-D. In Ziff. 8 Abs. 2 der letzterwähnten Bestimmung ist der zuständigen Marinestelle zur Pflicht gemacht, falls die Erben nicht zu ermitteln sind, „bei dem Amtsgerichte, bei dem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat,“ für Verstorbene, die nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügten, „bei der heimatischen Gerichtsbehörde“ die Bestellung eines Nachlasspflegers zu beantragen und diesem den Nachlaß zu überweisen. Der Antrag ist bei dem nach § 73 FGG. zuständigen Nachlassgerichte zu stellen. Bei diesem Antrage handelt es sich nur um eine Anregung zum Einschreiten von Amts wegen, zu dem das Gericht, und zwar jedes Amtsgericht, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (§ 74 Satz 1 FGG.), beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1960 BGB.) verpflichtet ist. Gegen die Ablehnung des Antrags steht der Marinestelle, und dasselbe wird im gleichliegenden Falle für die Militärstelle anzunehmen sein, das Beschwerderecht nach § 20 FGG. zu, da die Bestellung des Nachlasspflegers die Vollendung der diesen Stellen übertragenen vorläufigen Fürsorge für den Nachlaß ermöglichen soll. — Die nachlassgerichtliche Fürsorge für Kriegsnachlässe bietet keine Eigenart.

## § 2.

## Marine-Nottestamente.

I. Geltungsgebiet: siehe I zu § 1.

II. Weyl, DZ. 15 298; ZBlfG. 15 493, befürwortet eine entsprechende Vorschrift für Heeresangehörige.

## III. Verwahrung der Militär- und Marinetestamente.

Schlegelberger a. a. O. 248 (60): 1. Privilegierte Militär- und Marinetestamente. Im § 44 Nr. 4 RMilG. ist vorgesehen, daß die Militär-Nottestamente (und dasselbe gilt nach Art. 44 GGVB. für Marine-Nottestamente) einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben werden. Diese haben mit den Testamenten nach Maßgabe reichs- oder landesgesetzlicher Anweisungen zu verfahren. Nach § 11 Satz 1 des preuß. G. vom 8. Juni 1860 (GS. 240; noch in Kraft, vgl. Art. 129 PrFGG.) sind „die privilegierten militärischen Testamente dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators“, also dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Erblassers, „zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung“ zu übersenden. Für die Verwahrung und den Zeitpunkt der Ablieferung gelten auch hinsichtlich der Nottestamente die Ausführungen zu 2.

2. Ordentliche Militär- und Marinetestamente sind von dem beurkundenden Kriegs- oder Oberkriegsgerichtsrat in „besondere amtliche Verwahrung“ zu bringen. Die auf § 39 Abs. 3 RMilG. beruhenden landesgesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften, für Preußen § 3 Abs. 1 G. vom 8. Juni 1860 (GS. 240), wonach solche Testamente dem Amtsgerichte des Standquartiers des Truppenteils zur Aufbewahrung und weiteren Veranlassung zu übergeben gewesen wären, sind

durch § 8 Abs. 1 HeerJGG. aufgehoben. Maßgebend ist jetzt § 2 Satz 1 HeerJGG., der die Vorschriften des BGB. über die Errichtung von Testamenten, also auch den § 2246 BGB. für anwendbar erklärt. Zur Erfüllung dieser Vorschrift wird nach der AusfAnw. zum HeerJGG., Komp. u. MR. § 150 II, abgedr. auch bei Elsner von Gronow u. Sohl, Militärstrafrecht 1036, wie folgt verfahren:

a) Der Urkundsbeamte erteilt dem Erblasser eine vorläufige Bescheinigung über die Errichtung des Testaments (AusfAnw. II 3).

b) Bei der ersten sicheren Beförderung Gelegenheit sendet er das Testament an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde (§ 111 MStGD.: Präsident des Reichsmilitärgerichts, Reichsmarineamt, Kriegsministerium) desjenigen Kontingents ab, dem der Truppenteil oder die Dienstbehörde des Erblassers angehört, falls aber der Erblasser keinem Verband oder keiner Behörde des deutschen Heeres angehörig oder zugeteilt ist, an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde desjenigen Kontingents, dem er (der Urkundsbeamte) selbst angehört (AusfAnw. II 4).

c) Der zu b bezeichneten Behörde liegt die amtliche Verwahrung und die Erteilung des Hinterlegungsscheins (§ 2246 Abs. 1, 2 BGB.) ob. Bei der Zentralverwahrungsstelle wird ein Register der von sämtlichen Feldjustizbeamten des Kontingents auf- oder angenommenen Verfügungen von Todes wegen geführt (AusfAnw. II 5).

d) Nach Bekanntwerden des Todes des Erblassers liefert die Verwahrungsbehörde (c) gemäß § 2259 BGB. das Testament an das Nachlassgericht ab. Eine frühere Ablieferung an eine andere Verwahrungsstelle erfolgt nur auf Grund eines von dem Erblasser selbst bei der Zentralverwahrungsstelle gestellten Antrags (AusfAnw. II 6). Es ist anzunehmen, daß der Erblasser die Verwahrung bei jeder landesgesetzlich für die Verwahrung von Testamenten sachlich zuständigen Stelle, in Preußen also bei jedem Amtsgerichte, verlangen kann, und dieses dann gemäß Art. 81 § 2 Abs. 3 UGBGB. das Wohnsitzgericht zu benachrichtigen hat.

e) Ist der Erblasser bereits gestorben, so erfolgt die Absendung des Testaments nicht wie im Regelfalle (b) an die Zentralverwahrungsstelle, sondern unmittelbar an das Nachlassgericht (B. vom 12. November 1914, ABBl. 14 394). Findet sich bei der vorläufigen Nachlasssicherung gemäß § 6 HeerJGG. (s. oben VI) im Nachlaß ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todes wegen vor (und das gilt auch für gewöhnliche eigenhändige oder öffentliche Testamente), so kann die Ablieferung dieser Urkunde an das Nachlassgericht gemäß § 2259 BGB. einem richterlichen Feldjustizbeamten übertragen werden, der im Zweifelsfalle befugt ist, die Vermittelung der Zentralverwahrungsstelle in Anspruch zu nehmen (AusfAnw. VII).

f) Auch Testamente der Kriegsteilnehmer, die nicht bei einem richterlichen Militärjustizbeamten errichtet oder abgegeben sind, können bei der Zentralverwahrungsstelle eingereicht werden. Sie sind dementsprechend zu behandeln (B. vom 12. November 1914, ABBl. 14 394). Das ist z. B. wesentlich für vorübergehend vom Kriegsschauplatz zurückgekehrte Kriegsgefangene und Geiseln, die ihr Testament noch bei sich tragen, ferner für die bei gefallenen Deutschen vorgefundenen Testamente.

g) Auf Erbverträge finden die Ausführungen zu a bis e entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ablieferung an das Nachlassgericht nach dem Ableben auch nur eines der Vertragsschließenden erfolgt und die vorherige Ablieferung an eine andere Verwahrungsstelle nur auf übereinstimmendes Verlangen aller Vertragsschließenden stattfindet (AusfAnw. III).



3. Erfährt das Nachlassgericht, daß der Verstorbene ein Militär- oder Marinetestamente errichtet hat, so hat es sich hiernach behufs Ablieferung (§ 2259 Abs. 2 BGB.) zu wenden:

- a) falls der Verstorbene einem Verband oder einer Behörde des Heeres oder der Marine angehörig oder zugeteilt gewesen ist,
- α. bei Angehörigen des Reichsmilitärgerichts an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts;
- β. bei Angehörigen der Marine an das Reichsmarineamt (Zentralverwahrungsstelle);
- γ. sonst an das für den Verstorbenen zuständige Kriegsministerium (Zentralverwahrungsstelle).

b) anderenfalls, je nach der Kontingentszugehörigkeit des Urundsbeamten, an das Reichsmarineamt oder das für ihn zuständige Kriegsministerium (Zentralverwahrungsstelle). Da in der Regel diese Kontingentszugehörigkeit nicht bekannt sein wird, ist je nach Lage des Falles eine Anfrage bei dem Reichsmarineamt und allen oder einigen der vier Kriegsministerien am Platze. Dasselbe gilt für den Fall 2f. Wenn es sich um die Ablieferung eines von einem in Kriegsgefangenschaft gestorbenen Deutschen in der Kriegsgefangenschaft errichteten Testaments handelt, wird zweckmäßig die Vermittelung des Zentralnachweisebureaus in Anspruch zu nehmen sein. Dabei ist als wichtig hervorzuheben, daß die gesamten Akten des Zentralnachweisebureaus nach dessen Auflösung an die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums abgegeben werden (KriegsSanD. vom 27. Januar 1907 Ziff. 323).

#### IV. Eröffnung der Militär- und Marinetestamente.

Schlegelberger a. a. O. 251 (63): Die Testamentserröffnung ist auch für Militär- und Marinetestamente ausschließlich Sache des Nachlassgerichts (§ 2260 BGB.) oder, wenn ein anderes Gericht das Testament in amtlicher Verwahrung hat, des Verwahrungsggerichts (§ 2261 Satz 1 BGB.). Nach Art. 19 Abs. 1 HaagAbl. vom 18. Oktober 1907 (RSBl. 10 107) werden die Testamente der Kriegsgefangenen unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres. Es ist auch bereits ausgeführt, daß nach deutschem Rechte den kriegsgefangenen Feinden die Formen sowohl des privilegierten wie des ordentlichen Militär- und Marinetestaments offenstehen. Unter diesen Umständen wird die Frage von Bedeutung, ob die Testamente der Kriegsgefangenen durch das deutsche Gericht zu eröffnen sind. Vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus ist diese Frage zu bejahen, denn sie nimmt an, daß Ausländertestamente dem Eröffnungszwang in gleicher Weise unterliegen wie Testamente deutscher Erblasser. Abweichend hiervon ist bei Schlegelberger FS. 2 4 zu § 83 ausgeführt, daß, da die Vorschriften des deutschen Rechtes über das Verfahren in Nachlasssachen nur anwendbar sind, wenn das Erbrecht sich nach deutschem Rechte bestimmt (das. 2 zu § 73), die Vorschrift des § 2261 Satz 1 BGB. jedoch nicht eine Norm des Urkundenrechtes, sondern eine erbrechtliche Norm ist, das deutsche Gericht zur Eröffnung eines Ausländertestaments nicht zuständig ist, wenn bereits feststeht, daß der Nachlaß dem ausländischen Erbrechte untersteht. Schließt man sich dieser Auffassung an, dann hat die Eröffnung der Testamente Kriegsgefangener in der Regel zu unterbleiben. Eine Ausnahme hätte nur zu gelten, wenn nach dem Heimatrechte des Ausländers für Liegenschaften das Ortsrecht der Liegenschaft maßgebend ist (Frankreich, England, Rußland), und auch nur mit der entferntesten Möglichkeit eines solchen Liegenschaftsbesitzes zu rechnen ist. Das wird nur äußerst selten in Betracht kommen. Der Fall, daß das Heimatrecht für die Beerbung den Wohnsitz maßgebend sein läßt, ist schon des-

halb hier nicht zu erwägen, weil nach dem Rechte der kriegsführenden feindlichen Staaten dieser Satz nicht gilt. Daraus ergibt sich, daß auch ein Ablieferungszwang für solche Testamente nicht besteht. Dasselbe gilt für Testamente, die bei gefallenem Feinden auf dem Schlachtfelde gefunden werden, die also nicht einmal auf Grund der deutschen Gesetze errichtet sind. Die Testamente gefallener oder in Kriegsgefangenschaft gestorbener Feinde sind vielmehr uneröffnet der auf Grund des Art. 14 HaagAbk. vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 10 107 ff.) bei dem Kriegsministerium (oder entsprechend dem Reichsmarineamt) eingerichteten Auskunftsstelle zu übersenden, die alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertgegenstände, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, sammelt und sie den Berechtigten zustellt. In Preußen ist zuständig das als selbständige Abteilung des Kriegsministeriums errichtete Zentralnachweisebureau (KriegsSanD. vom 27. Januar 1907 Ziff. 321). Bis zur Aushändigung des Testaments an den Berechtigten wird es als Teil des Nachlasses des Kriegsgefangenen von der Generalkriegskasse aufbewahrt (Ziff. 347 Abs. 1 daf.). Dazu mag übrigens bemerkt werden, daß mit der Frage, ob ein Ausländertestament nachlaßgerichtlich zu eröffnen, d. h. zu öffnen und zu verkünden ist, die weitere Frage nichts zu tun hat, ob etwa die Öffnung des Ausländertestaments durch die Militärbehörde aus militärischen oder politischen Gründen zulässig und geboten sein kann.

#### V. Todesfeststellung und Militärwohnsitz (Zuständigkeit des Nachlaßgerichts).

Schlegelberger a. a. D. 235, 229 (47, 41).

#### VI. Anregung zur Änderung der geltenden Vorschriften.

##### 1. Beurteilung des § 44 RMilG.

Weyl, GruchotsBeitr. 59 431: Die im § 44 RMilG. bestimmten drei Testamentformen sind beizubehalten, es ist aber zu streichen, was § 44 über die Eigenschaft der Zeugen als Beweiszeugen sagt und was er an Vermutungen über die Errichtungszeit aufstellt. Die Aufzählung der zur Benutzung dieser Formen befugten Personen ist übersichtlicher zu gestalten, und die allgemeinen Schranken in der Testierfähigkeit sind für Kriegsteilnehmer zu beseitigen. Die Anwendbarkeit dieser Formen ist auf die Mobilmachung abzustellen, als ihr zeitlicher Schlußpunkt ist die Demobilisierung festzusetzen. Wegen Erlöschens der Gültigkeit dieser Testamente ist § 44 in der Fassung mit BGB. § 2252 in Einklang zu bringen.

##### 2. Vorschlag für die Neufassung.

Weyl a. a. D. 432: Artikel I. Der § 44 RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 45) erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des mobilen Zustandes können die Angehörigen der deutschen bewaffneten Macht (Heer und Marine) einschließlich derjenigen Personen, welche sich bei ihr in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke der freiwilligen Hilfeleistung befinden, letztwillige Verordnungen auch in folgenden Formen errichten:

1. Vor einem Kriegsgerichtsrat oder Oberkriegsgerichtsrat gemäß den Vorschriften des BGB. §§ 2232—2248; als Zeugen dürfen auch minderjährige Kriegsteilnehmer mitwirken;

2. durch eine vom Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde;



3. durch eine vom Erblasser eigenhändig unterschriebene und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnete Urkunde;  
 4. durch eine von einem Kriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zugiehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats oder Offiziers aufgenommene Verhandlung, welche dem Erblasser vorgelesen sowie von dem Kriegsgerichtsrat oder Offizier und von den Zeugen oder von den Kriegsgerichtsräten oder Offizieren unterschrieben ist. Eine solche Verhandlung ist eine öffentliche Urkunde.

Bei verwundeten oder kranken Erblassern können die unter 3 u. 4 erwähnten Kriegsgerichtsräte oder Offiziere durch Ärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Geistliche des Heeres oder der Marine ersetzt werden.

Auf die nach Abs. 1 und 2 errichteten Testamente finden die Vorschriften des BGB. § 2229 Abs. 2 und 3 und § 2246 keine Anwendung.

Ein in den Formen 2 bis 4 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Demobilisierung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außerstande ist, ein Testament vor einem Richter oder einem Notar zu errichten. Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

Artikel II. Aufgehoben werden:

1. Artikel 44 GGVB. und § 2 der V. des Bundesrats vom 14. Januar 1915 über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine (RStBl. 18);
2. soweit sie sich auf die Errichtung von Testamenten beziehen, § 184 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RStBl. 189), § 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (RStBl. 185) und § 1 Abs. 1 derselben Verordnung des Bundesrats vom 14. Januar 1915.

### §§ 3, 4.

#### Kriegsbeglaubigung von Unterschriften.

I. Schlegelberger a. a. D. 276 (88): Zur Gültigkeit der Beglaubigung ist nach § 4 Halbs. 2 nicht erforderlich, daß der Vermerk die Bezeichnung desjenigen enthält, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, und den Ort und Tag der Ausstellung angibt sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen ist. Es genügt, wenn sich aus dem Gesamtbilde der Urkunde ergibt, daß die Urkundsperson die Unterschrift als von einer bestimmten Person herrührend zu öffentlichem Glauben bestätigt hat. Der Preuß. Kriegsminister hat in dem Erlasse vom 20. Januar 1915 (RStBl. 20), mit dem die Bef. vom 13. Januar 1915 zur Kenntnis der Armee gebracht ist, ein Musterbeispiel gegeben. Dieses Beispiel lautet mit Einklammerung [ ] zur Gültigkeit nicht notwendiger Bestandteile:

Die [vor mir vollzogene (oder anerkannte)]<sup>1</sup> Unterschrift [des]<sup>3</sup> [Reservisten]<sup>2</sup> [(Vor- und Zuname)]<sup>3</sup> [der . . . Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. . . .]<sup>2</sup> wird beglaubigt.

[Schützengraben bei St. Quentin, den Januar 1915]<sup>4</sup>

[(Bataillonsstempel)]<sup>5</sup>

(Namen)

[Leutnant und Kompagnieführer]<sup>6</sup>

[(oder Gerichtsoffizier)]<sup>6</sup>

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Worte in Klammer 1 sind auch nach der strengen Formvorschrift des § 183 Abs. 2 FGG. nicht erforderlich. Das Musterbeispiel soll insoweit auch offensichtlich nur den Offizieren die Vorschrift des § 183 Abs. 1 FGG. einschärfen, auf die sie in Ziff. 1 des Erlasses hingewiesen sind. Um eine Formvorschrift handelt es sich dabei nicht. Die Worte in Klammer 2 sind für die Formgültigkeit der Beglaubigung auch nach dem Friedensrechte nicht unerlässlich. Auch nach § 183 Abs. 2 FGG. ist dem Erfordernisse der Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, durch Angabe seines Namens genügt. Damit ist die Frage nicht zu verwechseln, ob die beglaubigte Urkunde für den Rechtsverkehr verwendbar ist, wenn in dem Beglaubigungsvermerk außer dem Namen des Beteiligten nichts Näheres zur Kennzeichnung seiner Persönlichkeit gesagt ist (vgl. hierzu Schlegelberger 18 zu § 183, 6 zu § 176). Würden die in Klammer 2 gestellten Worte des Musterbeispiels stehenbleiben, dagegen der Name des Beteiligten nicht genannt werden, so wäre die Beglaubigung nach Friedensrecht (§ 183 Abs. 2 FGG.) nichtig, denn die Angabe „Reservist der 3. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 43“ ist niemals eine ausreichende Bezeichnung. Nach Kriegsrecht hat ein solcher Mangel die Nichtigkeit nicht zur Folge. Hier können sogar die in die Klammern 3 gestellten Worte ohne Nichtigkeitsfolge fortbleiben, weil der Mangel einer Bezeichnung des Beteiligten die Beglaubigung nicht ungültig macht. Der Text des Beglaubigungsvermerks braucht also zur Erfüllung der Form nur zu lauten: „Die Unterschrift wird beglaubigt“, ja es genügt sogar allein das Wort „Beglaubigt“. Der Inhalt der Klammern 4 und 5 ist nach ausdrücklicher Vorschrift entbehrlich. Die in Klammer 6 stehenden Worte wären schon nach § 183 Abs. 2 FGG. nicht Formenhindernis. Daß der Beglaubigungsvermerk den Namen der Urkundsperson, und zwar als Unterschrift (Unterstempelung genügt nicht), enthalten muß, ist auch für das Kriegsrecht selbstverständlich. Hieraus ergibt sich, daß die Kriegsbeglaubigung in folgender Fassung gültig ist:

Beglaubigt  
Müller.

11. Schlegelberger a. a. D. 279 (91): In dem Musterbeispiele fällt auf, daß neben der Unterschrift des Kompanieführers der Bataillonstempel vorgelesen ist. Seine Erklärung findet dieser Umstand in Ziff. 3 des Erlasses, wonach, wenn dem Beglaubigenden Siegel oder Stempel „fehlt“, d. h. wenn er weder Siegel noch Stempel führt, oder wenn er das Siegel oder den Stempel nicht zur Hand hat, Siegel oder Stempel von der vorgeordneten Dienststelle beizufügen ist. Hierdurch wird der Nachweis der Zuständigkeit des Beglaubigenden erleichtert, denn es ist nicht anzunehmen, daß die vorgeordnete Dienststelle Siegel oder Stempel dem Beglaubigungsvermerk eines unzuständigen Beamten oder Offiziers beidrücken wird. Im übrigen darf aus dieser Bestimmung des Erlasses nicht gefolgert werden, daß Kriegsbeglaubigungen stets an die vorgeordnete Dienststelle geleitet werden müssen. Eine solche Vorschrift, die den Legitimationsnachweis sichergestellt und eine nicht zu unterschätzende Erhöhung der Brauchbarkeit von Kriegsbeglaubigungen bewirkt hätte, ist nicht getroffen. Auch kriegsbeglaubigte Unterschriften sind vielmehr dem Beteiligten oder dem von ihm bezeichneten Empfänger unmittelbar auszuhandigen.

## § 5.

### Stempelfreiheit der Kriegsbeglaubigung.

Schlegelberger a. a. D. 280 (92): Die Stempelfreiheit bezieht sich jedoch nur auf die Beglaubigung, nicht auf den Inhalt der von der beglaubigten Unter-

schrift gedeckten Erklärung. Wichtig ist das namentlich für Vollmachten, deren wegen die Zuständigkeits- und Formerleichterung eingeführt ist. Hier kommt u. a. auch der Erlaß des preussischen Staatsministeriums vom 30. September 1914 über die Stempelfreiheit von Vollmachten, die aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung von Militärpersonen ausgestellt werden, in Betracht und die auf Grund dieses Erlasses ergangene Abf. vom 3. Oktober 1914 (ZMBL. 832).

### § 6.

#### Umfang der rückwirkenden Kraft.

Schlegelberger a. a. O. 247, 274 (59, 86): § 1 Bef. hat nur hinsichtlich der Zuständigkeit des Urkundsbeamten (§ 6 Abf. 2), nicht auch für die Verweisung auf § 2 HeerZGB. rückwirkende Kraft, so daß mit Rücksicht auf die neu begründete Fähigkeit zur Marine gehöriger Minderjähriger, Testaments- und Urkundszeuge zu sein, eine abweichende Beurteilung des ordentlichen Marinetestaments und anderer Urkunden geboten ist, je nachdem die Urkunde vor oder nach dem 14. Januar 1915 (§ 6 Abf. 1) errichtet wurde.

## II. Das Sonderrecht der österreichisch-ungarischen Kriegsteilnehmer.

### 1. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns, vom 22. Oktober 1914.

(RGBl. 450.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) stehen die deutsche und die österreichisch-ungarische Land- und Seemacht, die deutschen und die österreichisch-ungarischen Festungen sowie die Kriegsführung des Reichs und die Kriegsführung Österreich-Ungarns einander gleich.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatt bekannt macht, daß durch die Gesetzgebung Österreich-Ungarns die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

#### Begründung.

(D. 21).

Nach dem Gesetz vom 4. August 1914 (RGBl. 328) soll insbesondere das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, wie vor den Gewerbe- und